

II-7104 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/38-4-92

3223 IAB

1992 -09- 02

ANFRAGEBEANTWORTUNG

zu 3236 IJ

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Petrovic, Freundinnen und Freunde vom 8.7.1992,
Nr. 3236/J-NR/1992, "Reinigung der Ministerien"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Wird in Ihrem Ministerium ein privater Reinigungsdienst beschäftigt?"

Ja.

Zu Frage 2:

"Gibt es im Zusammenhang mit dem Vertrag mit dem Reinigungsunternehmen eine Auflistung des Arbeiten-Katalogs der durchzuführenden Arbeiten?"

Ein detailliertes Leistungsverzeichnis war Bestandteil der öffentlichen Ausschreibung gemäß ÖNORM A 2050.

Zu Frage 3:

"Gibt es im gleichen Zusammenhang eine festgelegte erforderliche Zahl der zur Verfügung zu stellenden ArbeitnehmerInnen?"

Gemäß Punkt 12 der Vertragsbestimmungen für Reinigungsarbeiten ist ein Arbeitskräfte-Einsatzplan beizubringen.

Zu den Fragen 4 und 5:

"Wie erfolgt in Ihrem Ministerium die Überprüfung der ausgeführten Tätigkeiten?"

Wie erfolgt in Ihrem Ministerium die Überprüfung der Anzahl der tätigen Personen?"

- 2 -

Der Auftragnehmer hat eine verantwortliche Person zu bestellen, welche die ausgeführten Tätigkeiten und das eingesetzte Personal überwacht.

Weiters wird von Seiten der ho. Amtswirtschaftsstelle stichprobenartig die erbrachte Arbeitsleistung und der Personaleinsatz überprüft.

Zu den Fragen 6, 7 und 8:

"Wie wird von Ihnen sichergestellt, daß nur gemeldete ArbeitnehmerInnen bei Ihnen tätig werden?"

Kann auf Grund Ihrer vertraglichen Vereinbarungen mit der Reinigungsfirma sichergestellt werden, daß die bei Ihnen tätigen ArbeitnehmerInnen arbeitsrechtlich und kollektivvertraglich korrekt behandelt werden?

Wie wird von Ihrer Seite sichergestellt, daß ArbeitnehmerInnen nicht nur unter der Geringstfügigkeitsgrenze angemeldet werden, obwohl sie alleine in Ihrem Bereich mehr beschäftigt werden?"

Der Auftragnehmer hat eine Bescheinigung der Gebietskrankenkasse betreffend die ordnungsgemäße Anmeldung des eingesetzten Reinigungspersonals bzw. über die Leistung der Sozialversicherungsbeiträge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beizubringen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für seinen Betrieb geltenden arbeits- und lohnrechtlichen Bestimmungen, Satzungen und Mindestlohntarife einzuhalten.

Zu Frage 9:

"Wie hoch sind die Kosten für die Reinigung?"

Die Kosten betragen rund 2,1 Mio S inklusive Mehrwertsteuer pro Jahr.

Zu Frage 10:

"Was spricht gegen eigenes Reinigungspersonal?"

Aufgrund der Bestrebungen der Bundesregierung hinsichtlich

- 3 -

der Verringerung der Planstellen und darüberhinaus der Befolgung der Empfehlung des Rechnungshofes als Ergebnis der Überprüfung der Gebarung 1984 hinsichtlich der Aufwendungen - laufende Gebarung (Ermessensausgaben) - Gebarungsgruppe 8 wird kein eigenes Reinigungspersonal beschäftigt.

Zu den Fragen 11, 12 und 13:

"Wie erfolgt die Reinigung in Ihrem Ministerium?

Wieviel Personal steht dafür zur Verfügung?

Wie hoch sind die Kosten?"

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 14:

"Wurden vor der Entscheidung für die derzeitige Variante der Reinigung verschiedene Alternativen durchkalkuliert?"

Ja.

Zu Frage 15:

"Wie sahen diese Alternativen im Kostenvergleich aus?"

Durch Kürzung des Leistungsverzeichnisses wurde eine wesentliche geringere finanzielle Belastung des Bundeshaushaltes bei gleichzeitiger Erhaltung des Bestandswertes erzielt.

Berechnungen der ho. Revisionsabteilung ergaben, daß Leistung durch Dritte die für den Bund günstigste Variante darstellt.

Wien, am 1. September 1992

Der Bundesminister

